

Stand 10.2024

Kundeninformation Kfz-Versicherung Privat/ Gewerbe

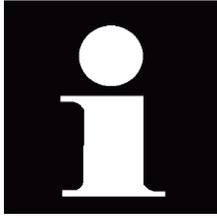


Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL 

Die Kundeninformation Privat / Gewerbe beinhaltet:

- Vertragsinformationen nach § 1 VVG-InfoV
- Hinweise zum Datenschutz
- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
Privat / Gewerbe der Provinzial Versicherung AG
– Stand 01. Oktober 2024 –
- Besonderheiten im Produkt AutoBasis
- Sonderbedingung für Arbeitsmaschinen
- Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-,
Betriebs- und reinen Bruchschäden bei vollkaskoversicherten
Nutzfahrzeugen



Vertragsinformationen zur Kfz-Versicherung

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen ergänzende Informationen über uns, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen basieren auf den Anforderungen des § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft, Provinzialplatz 1,
40591 Düsseldorf; E-Mail: service@provinzial.com, www.provinzial.de.
Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kautions (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehensnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die Kfz-Versicherung ist gesetzlich kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung vorgesehen.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflicht-Versicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Dies gilt nicht für die Versicherung von Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt „Beginn des Versicherungsschutzes“ der AKB sowie die Antragsunterlagen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
service@provinzial.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien (zu erstatten), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir (darf der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zugrunde liegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten verweisen wir Sie auf den entsprechenden Abschnitt „Gerichtsstand“ der AKB.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort, in der Regel Ihre betreuende Provinzial-Geschäftsstelle oder Sparkasse.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) - einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de - entnehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Sie können für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Ihre Beschwerde wird dann von dort aus an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 / 4108-0, Telefax: 0228 / 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.

Erläuterungen und Hinweise zum AutoSchutzbrief:

Wenn Sie den AutoSchutzbrief abgeschlossen haben und Leistungen des AutoSchutzbriefes in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Assistance Service GmbH
Provinzial-Service-Center
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Notrufzentrale AutoSchutzbrief
Telefon 0211 978-5222
Telefax 0211 5363195

Hinweise zum Datenschutz

Stand 06.2024

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG, die Lippische Landesbrandversicherung AG und die Provinzial Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Hausanschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf

Kontaktdata Düsseldorf: Tel. +49 211 978-0, service@provinzial.com

Kontaktdata Münster: +49 251 219-0, service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel

Tel. +49 431 603-0

service@provinzial.de

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:

Lippische Landesbrandversicherung AG

Hausanschrift: Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold

Tel. +49 5231 990-0

service@lippische.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft

Hausanschrift: Kleiner Burstah 6-10, 20457 Hamburg

Tel. +49 40 30904-9191

service@hamburger-feuerkasse.de

Für Kunden der Provinzial Lebensversicherung AG:

Provinzial Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel

Kontaktdata Kiel: Tel. +49 431 603-0, service@provinzial.de

Kontaktdata Düsseldorf: Tel. +49 211 978-0, service@provinzial.com

Kontaktdata Münster: +49 251 219-0, service@provinzial.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@provinzial.de, bzw. für die Lippische Landesbrandversicherung AG auch unter datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert.

Diese können Sie im Internet über folgende Links abrufen:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:

www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:
www.lippische.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Lebensversicherung AG:
www.provinzial-konzern.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll,
- zur postalischen Werbung - insbesondere durch unsere Vermittler - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten. Darüber hinaus werden die Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO auch im Rahmen von Auswertungen und Reports zur Evaluation von Marketing-Maßnahmen verwendet.

Um die Werbeansprache zu individualisieren segmentieren wir typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z.B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z.B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können. Hierbei berücksichtigen wir ebenso Informationen zu bestehenden Verträgen mit einer oder mehrerer unserer Konzerngesellschaften und verknüpfen diese unternehmensübergreifend innerhalb des Provinzial Konzerns zum Zweck der interessengerechten Werbeansprache. Zudem nutzen wir entsprechende Daten in pseudonymisierter Form, um die jeweiligen Systeme und Algorithmen zu trainieren und automatisch zu verbessern. Ebenso werden entsprechende Daten in pseudonymisierter Form genutzt, um die Reichweite und den Erfolg von Werbekampagnen durch Erstellung aggregierter Auswertungen ohne Personenbezug zu messen. Eine

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Artikel 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) erfolgt nicht.

Sollten einzelne werbliche Maßnahmen eine gesonderte Einwilligung erfordern, erfolgt die Verarbeitung auf Basis der Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO). Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Kundensegmentierung, Bildung von Werbeprofilen und die werbliche Ansprache unter Einbeziehung weitergehender Daten (z.B. Informationen, die im Rahmen der Nutzung digitaler Dienste der Provinzial erhoben wurden).

Die werbliche Ansprache für Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner in elektronischer Form erfolgt auf Basis einer zuvor erteilten Einwilligung, soweit eine solche erforderlich ist. Sie können der Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken des Direktmarketings einschließlich der zuvor beschriebenen zusätzlichen und gegebenenfalls auch auf eine Einwilligung gestützten werblichen Maßnahmen jederzeit widersprechen. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass wir bei einem Widerspruch gegen die interessengerechte Werbeansprache entsprechende werbliche Produktinformationen nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang bereitstellen können. Die Verarbeitung auf Basis anderer Erlaubnistatbestände (z.B. zur Vertragserfüllung) sowie anderer gegebenenfalls abgegebener Einwilligungen bleibt unberührt.

Wenn Sie uns hierzu eine Einwilligung erteilt haben, zeichnen wir Telefongespräche auf, die Sie mit unseren Service-Mitarbeitern führen, um diese für Schulungszwecke und Qualitätssicherungszwecke auswerten zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit a DSGVO in Verbindung mit Ihrer Einwilligung.

Im Rahmen der Rückversicherung werden Daten der Sachversicherungen wie Adressinformationen, Versicherungssummen und Versicherungsnummern im Rahmen einer Datenanalyse für die Bewertung von Kumulrisiken auf Basis des berechtigten Interesses gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO herangezogen.

Im Rahmen der Bereitstellung von Daten für die digitale Rentenübersicht verarbeiten wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die uns zur Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurde und deren Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt wurde (Artikel 6 I e DSGVO i. V. m. § 11 Rentenübersichtsgesetz (RentÜG)).

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Dies kann auch Auszüge der Ergebnisse der zuvor beschriebenen Kundensegmentierung umfassen, um eine bedarfsgerechte und an die persönliche Ansprache des Kunden angepasste Beratung zu ermöglichen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer

Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch für Zwecke des Direktmarketings und damit zusammenhängender Kundensegmentierung und Werbefprofilings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Soweit die Unternehmen der Unternehmensgruppe personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Artikel 26 DSGVO verarbeiten, schließen die beteiligten Unternehmen eine Vereinbarung, in der sie ihre jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben regeln. Die Verantwortlichen stellen Betroffenen das Wesentliche dieser Vereinbarung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sowie Anfragen zur Geltendmachung von Betroffenenansprüchen richten Sie bitte an die oben angegebenen Kontaktdaten.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:
www.lippische.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Lebensversicherung AG:
www.provinzial-konzern.de/datenschutz

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter service@provinzial.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Für Schleswig-Holstein:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Postfach 71 16, 24171 Kiel

Tel. +49 431 988-12 00

Fax +49 431 988-12 23

mail@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

Für Hamburg:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG, 20459 Hamburg

Tel. +49 40 42854-4040

Fax +49 40 42854-4000

mailbox@datenschutz.hamburg.de

www.datenschutz-hamburg.de

Für Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Tel. +49 211 38424-0

Fax +49 211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Zur Entscheidung über das Zustandekommen der Verträge werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaige Annahmerichtlinien hinzugezogen. Zur Bewertung der Leistungspflicht werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt.

Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung. Soweit im Rahmen von Kampagnen automatisierte Einzelfallentscheidungen getroffen werden, wird hierüber im jeweiligen Kontext informiert.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

Warenkreditversicherung und Bürgschaftsversicherung

In der Warenkreditversicherung und in der Bürgschaftsversicherung nutzen wir sowohl in der Angebotsphase als auch beim Antrag (u. a. zur Beitragskalkulation) und für das laufende Monitoring Bonitätsinformationen und den Score-Wert, welche wir von der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Münster und von der Creditreform Rating AG, Neuss erhalten.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Vorliegen eines kreditorischen Risikos oder eine gültige Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Darüber hinaus verarbeiten wir Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerregister, Unternehmensregister, Insolvenzbekanntmachungen). Hinzu kommen Informationen wie z. B. bilanzielle Informationen, die uns die betroffenen Personen selbst zur Verfügung stellen. Unsere Bewertung ergibt sich aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen wird. Sowohl in der Warenkreditversicherung als auch in der Bürgschaftsversicherung werden Entscheidungen nur zum Teil automatisiert getroffen und basieren unter anderem auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen. Dies ist abhängig vom angefragten Risiko und dem uns vorliegenden Gesamtbild über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname/n, Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Hausanschrift: Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Tel. +49 611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Artikel 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Creditreform Boniversum GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zu Boniversum i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. bei Boniversum finden Sie unter folgendem Link: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

Hinweise zum Datenaustausch mit der Fa. Euro-Pro Gesellschaft für Data Processing mbH

Insbesondere zum Zweck der Forderungsbeitreibung, der Kundenbetreuung sowie der Identitätsprüfung beauftragen wir die Euro-Pro Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, 61279 Grävenwiesbach.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter:

<https://www.europro.de/datenschutz/>

**Allgemeine Bedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)
Privat / Gewerbe**

Stand 01. Oktober 2024

PROVINZIAL 

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung.....20

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?20

A.1	<i>Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen</i>	20
A.1.1	Was ist versichert?	20
A.1.2	Wer ist versichert?	21
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	21
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	22
A.1.5	Was ist nicht versichert?	22
A.2	<i>Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug</i>	23
A.2.1	Was ist versichert?	23
A.2.1.1	Ihr Fahrzeug	23
A.2.1.2	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände	23
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	24
A.2.2.1	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	24
A.2.2.2	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	25
A.2.3	Wer ist versichert?	26
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	26
A.2.5.1	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	26
A.2.5.2	GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen	28
A.2.5.3	Was zahlen wir bei Beschädigung?	28
A.2.5.4	Was leisten wir bei ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?	29
A.2.5.5	Sachverständigenkosten	29
A.2.5.6	Mehrwertsteuer	29
A.2.5.7	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	29
A.2.5.8	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	29
A.2.5.9	Was wir nicht ersetzen, Vorschäden, Rest- und Alerteile	29
A.2.5.10	Selbstbeteiligung	30
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	30
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	30
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	30
A.2.9	Was ist nicht versichert?	31
A.2.10	Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die aufgrund ihrer Antriebsart berechtigt sind, ein E im amtlichen Kennzeichen zu führen (Elektro-Pkw)	32
A.2.11	Verpflichtung Dritter bei Akkumulatoren	33
A.3	<i>AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung</i>	33
A.3.1	Was ist versichert?	33
A.3.2	Wer ist versichert?	33
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	33
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	33
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	33
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	34
A.3.7	Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung	35
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung	35
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	36
A.3.10	Was ist nicht versichert?	38
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	39
A.3.12	Verpflichtung Dritter	39
A.4	<i>FahrerSchutzPlus – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird</i>	39
A.4.1	Was ist versichert?	39
A.4.2	Wer ist versichert?	39
A.4.3	Versicherte Fahrzeuge	39
A.4.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	39
A.4.5	Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?	39
A.4.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	40
A.4.7	Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung	40
A.4.8	Zahlung für eine mitversicherte Person	40
A.4.9	Was ist nicht versichert?	40
A.5	<i>AuslandSchadenschutz – wenn Andere Sie oder Ihr Auto im Ausland schädigen</i>	41
A.5.1	Was ist versichert?	41
A.5.2	Was leisten wir?	41
A.5.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	41
A.5.4	Wer ist versichert?	42
A.5.5	Versicherte Fahrzeuge	42
A.5.6	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	42
A.5.7	Was ist nicht versichert?	42
A.6	<i>Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen</i>	43
A.6.1	Was ist versichert?	43

A.6.2	Wer ist versichert?	43
A.6.3	Versicherungssumme und Höchstzahlung	43
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	43
A.6.5	Was ist nicht versichert?	43
A.7	<i>PrivatService - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen</i>	44
A.7.1	Was ist versichert?	44
A.7.2	Wer ist versichert?	45
A.7.3	Welche Ereignisse sind versichert?	45
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	45
A.7.5	Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?	45
A.7.6	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	45
A.7.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	45
A.7.8	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	45
A.7.9	Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten	46
A.7.10	Was ist nicht versichert?	46
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	47
B.1	<i>Wann beginnt der Versicherungsschutz?</i>	47
B.2	<i>Vorläufiger Versicherungsschutz</i>	47
C	Beitragszahlung	48
C.1	<i>Zahlungsperiode</i>	48
C.2	<i>Beitrag bei kurzfristigen Verträgen</i>	48
C.3	<i>Lastschriftverfahren</i>	49
C.4	<i>Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags</i>	49
C.5	<i>Zahlung des Folgebeitrags</i>	50
C.6	<i>Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel</i>	50
C.7	<i>Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung</i>	50
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	50
D.1	<i>Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?</i>	50
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	50
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	51
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung.....	51
D.2	<i>Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?</i>	51
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	52
E.1	<i>Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</i>	52
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	52
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	53
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung.....	53
E.1.4	Zusätzlich beim AutoSchutzbrief	53
E.1.5	Zusätzlich in der FahrerSchutzPlus.....	54
E.1.6	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	54
E.1.7	Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz	55
E.2	<i>Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?</i>	55
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	56
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	56
G.1	<i>Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?</i>	56
G.2	<i>Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?</i>	57
G.3	<i>Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?</i>	57
G.4	<i>Kündigung einzelner Versicherungsarten</i>	58
G.5	<i>Form und Zugang der Kündigung</i>	58
G.6	<i>Beitragsabrechnung nach Kündigung</i>	59
G.7	<i>Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?</i>	59
G.8	<i>Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)</i>	59
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen ..	59
H.1	<i>Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?</i>	59
H.2	<i>Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?</i>	60
H.3	<i>Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</i>	60
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	61
I.1	<i>Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)</i>	61

I.2	Ersteinstufung	61
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	61
I.2.2	Sonderersteinstufungen	61
I.2.3	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	63
I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	63
I.3	Jährliche Neueinstufung	63
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	63
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	63
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	63
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 3, 2, 1, ½, 0 oder M	63
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	64
I.3.6	SchadenBonus	64
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	64
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	64
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	64
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	65
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	65
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	65
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	65
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	67
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	67
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	67
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	68
J.1	Typklasse	68
J.2	Regionalklasse	68
J.3	Tarifänderung	68
J.4	Kündigungsrecht	68
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	68
J.6	Änderung der Tarifstrukturen	68
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	68
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	68
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	69
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	69
K.4	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	69
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	70
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	70
L.2	Gerichtsstände	70
M	Bedingungsänderung	71
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	71
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	71
N	Kostenvereinbarung	71
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	72	
1	Pkw	72
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	72
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	73
2	Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads	75
2.1	Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	75
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads	76
3	Taxis und Mietwagen	77
3.1	Einstufung von Taxis und Personenmietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	77
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Personenmietwagen	77
4	Campingfahrzeuge	77
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	77
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen	78
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)	79

5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	79
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern	80
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		82
Anhang 3: Tarifgruppen.....		83
1	<i>Tarifgruppe A</i>	83
2	<i>Tarifgruppe B</i>	83
3	<i>Tarifgruppe S</i>	84
4	<i>Tarifgruppe D</i>	84
5	<i>Tarifgruppen R und N</i>	84
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen		85
1	<i>Fahrzeugarten</i>	85
1.1	Arbeitsmaschinen.....	85
1.2	Campingfahrzeuge und -anhänger.....	85
1.3	Elektrofahrzeuge	85
1.4	(entfällt)	85
1.5	Gabelstapler.....	85
1.6	Kraftomnibusse	85
1.7	Krafträder	85
1.8	Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger	85
1.9	Leasingfahrzeuge.....	85
1.10	Leichtkrafträder/-roller	85
1.11	Lieferwagen.....	86
1.12	Lkw.....	86
1.13	Mietwagen.....	86
1.14	Pkw	86
1.15	Quads	86
1.16	Selbstfahervermiet-Fahrzeuge.....	86
1.17	Taxis	86
1.18	Trikes	86
1.19	Wechselaufbauten	86
1.20	Zugmaschinen.....	86
2	<i>Verwendung von Fahrzeugen</i>	86
2.1	Personenbeförderung	86
2.2	Transport gefährlicher Güter	86
2.3	Werk-, Güter-, Umzugsverkehr	87

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) und Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
- Kaskoversicherung (A.2)
- AutoSchutzbrief (A.3)
- FahrerSchutzPlus (A.4)
- AuslandSchadenschutz (A.5).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung besteht, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und ist nicht einzeln kündbar oder einzeln versicherbar.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, die Sie, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes wohnen, als Fahrer auf einer Auslandsreise verursachen. Dies gilt für Unfälle mit einem vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt auch für Leichtkrafträder und Fahrzeuge, die in Deutschland ein Versicherungskennzeichen führen müssten.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf privat genutzte zugelassene Pkw, Krafträder, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuge bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Zusatzleistungen

- A.1.1.7 Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst bei Pkw, die nicht gewerblich genutzt werden und bei denen der Versicherungsnehmer keine Handelsgesellschaft oder juristische Person ist, auch
- die Zusatzleistungen bei stationärer Behandlung bei Unfall des Abschnittes A.7 (PrivatService) sowie
 - die Leistungen aus dem AuslandSchadenschutz Basis nach A.5.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (ehemals Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen/-aktivitäten, die nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen und die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, stellen eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 bzw. D.1.2.3 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z.B. mit einem Taxi oder Bus) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1, A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Sofern in A.2.1.2.2 oder A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Beitragszuschlag mitversichert:

- a) werksseitig im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Teile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie, bis zu einem Wert von 100 EUR, Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient,
- c) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- d) die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden oder während des Ladevorgangs, sowie mobile Ladestationen, Ladekarte von Elektrofahrzeugen,
- e) Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit) bis 150 EUR,
- f) folgende fest am Fahrzeug angebaute oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/ Deichsel-/ Heckträger, Dachbox (auch Dachzeltbox), Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Vorzelte bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (auch sogenannte Sackmarkisen für die Kederschiene),
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig von ihrem Gesamtneuwert mitversicherte Sonderausstattung

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile sind mitversichert, wenn sie nachträglich im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebracht sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrzeugverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads.

Ferner sind bei allen Fahrzeugen außer Lieferwagen, Lkw, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Anhängern und Anhängern/Aufliegern (ohne Wohnwagenanhänger) die im Fahrzeug fest eingebauten Spezialeinrichtungen (z. B. für Behindertentransporte) und die fest angebrachten Spezialaufbauten mitversichert. Hierzu zählen auch die werksseitig angebrachten Ein- und Aufbauten.

Ist der Gesamtneuwert der unter A.2.1.2.2 aufgeführten Teile höher als die Wertgrenze von 10.000 EUR, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zu dieser Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Abhängig vom Fahrzeugneuwert

A.2.1.2.3 Lieferwagen, Lkw, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger (ohne Wohnwagenanhänger) und landwirtschaftliche Anhänger sind ohne Beitragszuschlag versichert, wenn der Gesamtneuwert die folgenden Grenzen nicht überschreitet:

- 75.000 EUR bei Lieferwagen
- 175.000 EUR bei Lkw und landwirtschaftlichen Zugmaschinen und
- 30.000 EUR bei Anhängern/Aufliegern (ohne Wohnwagenanhänger) und landwirtschaftlichen Anhängern

Zum Gesamtneuwert zählt neben dem Neuwert des Fahrzeugs auch der Neuwert von Spezialeinrichtungen und Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten), auch wenn diese nachträglich angebaut wurden.

Ist der Gesamtneuwert höher als die gültige Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zu der gültigen Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, fest mit einem Gebäude oder einem Grundstück verbundene Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben und Vulkanausbruch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erbeben und Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Lawinen sind an Berghängen oder Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen.
- Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen (auch Schlammlawine oder Murenabgang).
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden (u.a. Schäden durch Überspannung) an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von maximal 5.000 EUR versichert. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmatten und Manschetten. Folgeschäden (u.a. Schäden durch Überspannung) sind bis zu einem Betrag von maximal 5.000 EUR mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub

A.2.2.1.8 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden. Gleiches gilt, wenn bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen die Zugangsdaten durch Dritte widerrechtlich beschafft werden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- a) Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- b) Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs oder im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- c) Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- d) Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Dies gilt nicht bei ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen.
- e) Verwindungsschäden.
- f) Tierbisschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware von einem unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde, sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffes.

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach A.2.5.1 oder A.2.5.3 entschädigt werden.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert

unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung und „Umweltprämie“ bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen), bei Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung entwendet und
- der Pkw, das Kraftrad bzw. das Leichtkraftrad/der Leichtkraftroller befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar von dem Kfz-Hersteller oder -Händler erworben hat und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 Prozent des Neupreises und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Haben Sie bei einem Pkw Anspruch auf den Neupreis, zahlen wir Ihnen zusätzlich eine „Umweltprämie“ von 2.000 EUR, wenn:

- das versicherte Fahrzeug über einen Verbrennungsmotor verfügt,
- Sie als Ersatzfahrzeug ein zulassungspflichtiges rein elektrisch betriebenes Fahrzeug erwerben und
- für dieses Ersatzfahrzeug eine Vollkasko bei uns abschließen.

Kaufwertentschädigung

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen) den Kaufwert nach A.2.5.1.10 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder das Fahrzeug wird innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie entwendet und
- Sie haben den Pkw als Gebrauchtfahrzeug erworben und
- bei dem Fahrzeug handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines neuen Fahrzeugs verwendet wird. Dies gilt auch für die „Umweltprämie“ beim Erwerb eines rein elektrisch betriebenen Ersatzfahrzeuges.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Campingfahrzeugen und Selbstfahrervermiet-Pkw/-Campingfahrzeugen infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Wir verzichten auf den Abzug, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

A.2.5.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt,

gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Falls zwischenzeitlich Schäden eingetreten sind, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert waren, ziehen wir diese ab. Die Höchstschädigung ist begrenzt auf den Kaufpreis, den Sie für das Fahrzeug gezahlt haben. Im Schadenfall müssen Sie uns auf Verlangen den Kaufvertrag für das Fahrzeug vorlegen.

A.2.5.2 GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.5.2.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir bei vollkaskoversicherten Pkw die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasingrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Bei anderen Fahrzeugklassen bzw. Fahrzeugarten gilt dies nur, falls besonders vereinbart.

A.2.5.2.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Soweit Sie die in A.2.5.2.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasingvertrag (z.B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung des Leasinggebers von der GAP-Versicherung nicht erstattet.

A.2.5.2.3 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Wird bei einem Elektrofahrzeug nur der Akku geleast, handelt es sich nicht um ein Leasingfahrzeug.

Den Leasingvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen.

A.3.12 gilt entsprechend.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Hinweis zur Möglichkeit einer nachhaltigen Reparatur

Sofern Sie an einer nachhaltigen Reparatur Ihres Fahrzeuges (z.B. Reparatur statt Austausch) interessiert sind, unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Auswahl der Werkstatt. Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf – wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen, ob der Schaden für eine nachhaltige Reparatur in einer Partnerwerkstatt geeignet ist.

Reparatur

A.2.5.3.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1.b). Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs ersetzen wir nur bei Vorlage einer Rechnung (Ausnahme: Totalschäden).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis der Stundenverrechnungssätze unserer regional ansässigen Referenzwerkstätten. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).

A.2.5.3.2 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen / Bergen

A.2.5.3.3 Bei Beschädigungen des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen oder Bergen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1.a oder A.2.5.3.1.b nicht überschritten werden. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt bei Akkumulatoren (Akkus)

A.2.5.3.4 Die Entschädigungsleistung für Akkus von Fahrzeugen mit (ganz oder teilweise) elektrischer Antriebsart richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 % vom Kaufpreis vor.

A.2.5.4 Was leisten wir bei ServiceKasko (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?

Wenn Sie unsere ServiceKasko vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Falle einer Reparatur sind Sie jedoch verpflichtet, zunächst Kontakt mit uns aufzunehmen und die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Wir tragen dann die Kosten der Reparatur nach A.2.5.3.

Hinweis: Wegen der Folgen einer Verletzung der Pflichten (siehe auch E.1.3.4) beachten Sie den Abschnitt E.2.3.

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach A.2.5.3 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (z.B. E-Mail, Brief) erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.7.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.7.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeuges bleiben wollen, oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeuges ist (z.B. Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen, Vorschäden, Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls

nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Betriebsmittel über 150 EUR (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Vorschäden

A.2.5.9.2 Nicht reparierte oder nicht fachgerecht reparierte Vorschäden werden auf die Entschädigung angerechnet.

Rest- und Alteile

A.2.5.9.3 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.5.10.2 Abweichend von A.2.5.10.1 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf die vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) durch einen unserer Glas-Partnerbetriebe beseitigt wird.

Unsere Glas-Partnerbetriebe nennt Ihnen Ihr zuständiger Kundenbetreuer oder unser Schaden-Service-Krafftahrt.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Krafftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Krafftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel den Schaden herbeigeführt oder die

Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht, sind wir berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Ist der Fahrer ein Verwandter 1. Grades oder lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
- Flugplätze,
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.10 Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die aufgrund ihrer Antriebsart berechtigt sind, ein E im amtlichen Kennzeichen zu führen (Elektro-Pkw)

Was ist ein Akkumulator?

A.2.10.1 Ein Akkumulator (Akku) ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Welche Ereignisse sind in der Teilkasko zusätzlich zu A.2.2.1 versichert?

A.2.10.2 Versichert sind auch Überspannungsschäden durch einen Blitzschlag, der nur mittelbar auf das Fahrzeug einwirkt (z.B. Blitzschlag in ein Gebäude wird durch Ladekabel übertragen).

Welche Ereignisse sind in der Vollkasko zusätzlich zu A.2.2.2 versichert?

A.2.10.3 Der Akku ist gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist. (All Risk)

Was zahlen wir bei Elektro-Pkw im Schadenfall zusätzlich?

A.2.10.4 Bei Elektro-Pkw ersetzen wir zusätzlich die folgenden Kosten im Schadenfall.

Diagnostik von Akkumulatoren (Akkus)

A.2.10.4.1 Im Falle der Beschädigung des Akkus übernehmen wir die tatsächlichen Kosten für die Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung sowie die dazugehörigen Abschlepp- und Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation, wenn die Beauftragung hierfür durch uns erfolgt ist und wir der Beauftragung zugestimmt haben. Die Gesamtschädigung für diese Leistung ist auf den Betrag von 1.500 EUR begrenzt.

Entsorgung von Akkumulatoren (Akkus)

A.2.10.4.2 Wir zahlen, ergänzend zu A.2.5.1.1, die erforderlichen Kosten, die bei der Entsorgung des Akkus entstehen, wenn

- ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkus eingetreten und
- kein Restwert zu erzielen ist.

Der Ersatz dieser Kosten ist auf 2.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Fahrzeugunterstellung bei Entzündungsgefahr

A.2.10.4.3 Bei Entzündungsgefahr des Pkw übernehmen wir tatsächlich angefallene Kosten für die Fahrzeugabstellung, wenn

- die Fahrzeugabstellung erforderlich ist, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gebäude zu vermeiden und
- wenn die vorgeschriebenen Mindestabstände dabei eingehalten werden.

Diese Leistung übernehmen wir für maximal 10 Tage.

Alternativ übernehmen wir, wenn erforderlich, tatsächlich angefallene Kosten für die Lagerung in einem Wassercontainer oder einem vergleichbaren Gehäuse.

Der Ersatz dieser Leistung ist auf maximal 2.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.

Kurzschluss und Tierbiss

A.2.10.4.4 Bei Kurzschluss und Tierbiss nach A.2.2.1.6 und A.2.2.1.7 sind abweichend davon die Folgeschäden im Rahmen dieser Zusatzdeckung für Elektro-Pkw auf 25.000 EUR begrenzt.

Abzug neu für alt bei Akkumulatoren (Akkus)

A.2.10.4.5 Die Entschädigungsleistung für den Pkw-Akku richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 % vom Kaufpreis vor (siehe auch A.2.5.3.4).

Was ist nicht versichert?

A.2.10.5 Die in A.2.9 genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

A.2.10.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den

gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch).

Konstruktions- und Materialfehler

A.2.10.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

Chemische Reaktionen

A.2.10.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.

A.2.11 Verpflichtung Dritter bei Akkumulatoren

Verpflichtung Dritter

A.2.11.1 Soweit im Schadenfall nach A.2.2 oder A.2.10 ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor.

A.2.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

A.3 AutoSchutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechnigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen (ohne das versicherte Fahrzeug) besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist zudem ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug, welches Sie im Ausland anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges vorübergehend benutzen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie und die mitversicherten Personen haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Können Sie oder das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR begrenzt.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn Sie das Abschleppen des Fahrzeugs selbst beauftragt haben, ist der Höchstbetrag für diese Leistung 150 EUR. In diesem Fall werden die für den

Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten auf diese Leistung angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird das Bergen nicht durch uns organisiert, ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf 250 EUR begrenzt. Die für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden auf diese Leistung angerechnet.

Hilfeleistung nach Falschbetankung

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug falsch betankt worden, organisieren wir – zusätzlich zu dem möglichen Abschleppen nach A.3.5.2 – für Sie das Abpumpen des falschen Treibstoffes und die Reinigung der betroffenen Bauteile. Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von höchstens 350 EUR. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Sämtliche Folgeschäden durch das Falschbetanken (z. B. Schäden am Motor, der Kraftstoffeinspritzanlage, den Treibstoffleitungen, den Filtern oder eine Erneuerung von Teilen) und der Treibstoffverlust sind nicht versichert.

Kurzfristige Mobilität

A.3.5.5 Für die Zeit in der das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist, allerdings maximal für die drei auf das Schadenereignis folgenden Tage, übernehmen wir nachgewiesene Mobilitätskosten (z. B. für Taxi, Bus, Bahn oder Car-Sharing) bis zu einer Höhe von insgesamt 50 EUR.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfällt die Leistung Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.6 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden und eine Falschbetankung zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Ersatzfahrzeug nach A.3.6.3 oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Ersatzfahrzeug

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten eines Selbstfahrervermiet-Fahrzeuges, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch maximal für sieben Tage und insgesamt höchstens bis zu 500 EUR im In- und Ausland.

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten auch bei einer Entfernung von weniger als 50 km (Luftlinie) zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service (bis maximal 80 km Luftlinie)

A.3.6.5 Wir vermitteln und bezahlen eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen, wenn

- das Fahrzeug an einem Schadenort in Deutschland, der maximal 80 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ist, am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, übersteigen.

Bei Inanspruchnahme dieses Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Ersatzfahrzeug gemäß A.3.6.3.

Fahrzeugtransport

A.3.6.6 Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km (Luftlinie) von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.8.2 Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem

Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse

jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Heimtransport von Haustieren

A.3.8.5 Können mitgeführte Haustiere infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht mehr versorgt werden, organisieren wir für Sie den Heimtransport der Tiere und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.8.6 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstandenen Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.8.7 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.8.8 Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie oder der ständige Nutzer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung.

Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln

Ersatz von Reisedokumenten

- a) Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- b) Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Weiterhin stellen wir, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung. Voraussetzung ist, dass diese – oder ein Ersatzpräparat – an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind. Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Abholung und Verzollung der Medikamente, sofern keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Im Todesfall

- c) Im Fall des Todes einer versicherten Person organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- d) Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

Weitere Hilfeleistungen

- e) Wir veranlassen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR, wenn
- Sie oder eine mitversicherte Person in eine besondere Notlage geraten, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und
 - zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9.5 Telefonkosten für Auslandsgespräche mit dem Versicherer

Für Telefongespräche, die Sie oder eine mitversicherte Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten bis insgesamt 25 EUR.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
- Flugplätze,
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person auf Grund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf eine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung.

A.4 FahrerSchutzPlus – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

FahrerSchutzPlus ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltansprüche mitversichert.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Lkw bis 3,5 t (Lieferwagen im Werksverkehr) oder Campingfahrzeuge (außgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge) abschließen.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.4.5.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Wir zahlen kein Schmerzensgeld und keine Rechtsanwaltskosten.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.4.5.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit die versicherte Person gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Dies gilt auch für auf den Rentenversicherer übergegangene Rentenansprüche.

Ausnahme: Soweit die versicherte Person einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherte Person hat den Anspruch in Textform (z.B. E-Mail, Brief) geltend gemacht.

- Die versicherte Person hat weitere zur Durchsetzung ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihr billigerweise zumutbar waren.
- Die versicherte Person hat ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die die versicherte Person mit Dritten über diese Ansprüche trifft (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

A.4.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf 15 Mio. EUR. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.4.7 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.4.8 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Geistes- oder Bewusstseinsstörung / Trunkenheit

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störung oder Anfälle durch ein Schadenereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Fahrerschutzversicherung fällt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Unfallereignis durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall ausgelöst worden ist. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarktes oder Schlaganfalls sind jedoch nicht versichert.

Vertragliche Ansprüche

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Straftat

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.4.9.6 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem auch:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
- Flugplätze,
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.4.9.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.5 AuslandSchadenschutz – wenn Andere Sie oder Ihr Auto im Ausland schädigen

A.5.1 Was ist versichert?

Sie sind versichert bei Unfällen während maximal 12-wöchigen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.5.6, bei denen der Unfallgegner Schuld hat, sein Fahrzeug gebraucht hat und es sich beim gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, welches im Ausland zugelassen ist.

A.5.2 Was leisten wir?

Wir ersetzen Ihnen Ihren Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflichtversichert wäre. Für das Produkt AuslandSchadenschutz Basis gilt jedoch:

- Wir ersetzen keine Personenschäden.
- Im Falle einer Reparatur sind Sie verpflichtet, zunächst Kontakt mit uns aufzunehmen und die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Ersetzt werden in den Produkten AuslandSchadenschutz Plus und AuslandSchadenschutz Exklusiv Sach- und Personenschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. In dem Produkt AuslandSchadenschutz Basis werden ausschließlich Sachschäden in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Wir entschädigen Sie nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistung an.

A.5.4 Wer ist versichert?

Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs sind versichert. Ansprüche aus dem Vertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

A.5.5 Versicherte Fahrzeuge

Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug, für das zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Provinzial besteht, ist versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Zur Definition des versicherten Fahrzeugs im Produkt AuslandSchadenschutz Basis beachten Sie bitte A.1.1.7.

A.5.6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Länder der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind Sie in folgenden Ländern versichert: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordirland, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und Vatikanstadt. Sollten Sie das Produkt AuslandSchadenschutz Exklusiv abgeschlossen haben, besteht außerdem Versicherungsschutz in den Ländern Albanien, Kosovo und Nordmazedonien.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden, die durch Kernenergie verursacht wurden.
- bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden.
- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.
- für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem:
 - ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
 - Flugplätze,
 - Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
 - Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
 - Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

- wenn Sie im Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zum Führen von Fahrzeugen in der Lage waren.

In dem Produkt AuslandSchadenschutz Basis besteht außerdem kein Versicherungsschutz für Personenschäden.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

Der folgende Versicherungsschutz besteht in Verbindung mit einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörden oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. EUR je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen/-aktivitäten, die nicht die obigen Voraussetzungen erfüllen und die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, stellen eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2. bzw. D.1.2.3 dar.

Embargos

A.6.5.7 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Schäden durch Kernenergie

A.6.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.7 PrivatService - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7.1 Was ist versichert?

Wird der berechtigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechtigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeuges bei einem Unfall verletzt, so sind die Kosten für Wahlleistungen gemäß § 22 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) bzw. gemäß § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung erstattungsfähig, soweit diese die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer und die gesondert vereinbarte stationäre privatärztliche Behandlung betreffen. Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet. Die Kosten für gesondert berechnete ärztliche Leistungen (privatärztliche Behandlung) sind im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte erstattungsfähig. Für die Teile der Aufwendungen, die durch Überschreiten der möglichen Höchstsätze der Gebührenordnung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Aufwendungen für Zahnersatz sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Ein- oder Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zu den allgemeinen Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) berechnet. Mit den Behandlungskostenrechnungen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Soweit Krankenhäuser nicht nach der Bundespflegesatzverordnung oder dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen (z.B. im Ausland), entspricht die 1. Pflegeklasse dem Einbettzimmer, die 2. Pflegeklasse dem Zweibettzimmer und die 3. Pflegeklasse (Allgemeine Krankenhausleistungen) dem Drei- und Mehrbettzimmer. Nach diesem Tarif werden nur die Aufwendungen für die 1. Pflegeklasse (Einbettzimmer) oder die 2. Pflegeklasse (Zweibettzimmer) erstattet. Aufwendungen für die 3. Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) sind nicht erstattungsfähig.

Für stationäre Kur-, Heilstätten- oder Sanatoriumsbehandlungen leistet der Versicherer nicht.

Bei einem Verzicht auf Kostenerstattung versicherter Leistungen wird pro Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld in folgender Höhe gezahlt:

- bei Verzicht auf die Erstattung für die bessere Unterkunft (Ein- und Zweibettzimmer): 20 EUR
- bei Verzicht auf die Erstattung für privatärztliche stationäre Behandlung: 20 EUR

Die Leistungspflicht beginnt ab dem ersten Tag der stationären Aufnahme mit der medizinisch notwendigen Heilbehandlung nach dem Unfallgeschehen und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die stationäre Aufnahme nicht innerhalb einer Woche nach dem Unfall erfolgt. Die Leistungspflicht für den Versicherungsfall ist auf den ersten, ununterbrochenen stationären Aufenthalt von längstens 30 Tagen und eine Höchstentschädigungssumme von 100.000 EUR begrenzt.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind der berechnigte Fahrer und sonstige berechnigte Insassen, die sich mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in dem versicherten Fahrzeug befinden. Zur Definition des versicherten Fahrzeugs beachten Sie bitte A.1.1.7.

A.7.3 Welche Ereignisse sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Als Unfall gilt – analog zur Vollkaskoversicherung – ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis (Unfallereignis). Die versicherte Person muss durch das Unfallereignis verletzt werden, d.h. unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden, die stationäre Behandlung erfordert. Voraussetzung ist außerdem, dass sich der verunfallte berechnigte Fahrer und/oder ein sonstiger berechnigter Fahrzeuginsasse des versicherten Fahrzeugs zurzeit des Unfalls im Fahrzeug befand/befanden.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In PrivatService besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.5 Wie wird abgerechnet, wenn eine anderweitige Krankenversicherung besteht?

Bei gleichzeitigem Bestehen einer privaten Krankheitskosten- oder Zusatzversicherung oder einer sozialversicherungsrechtlichen Krankheitskostenversicherung erfolgt ein Kostenersatz nur insoweit, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat, und diese zur Deckung der hier versicherten Kosten nicht ausgereicht haben. Bestreitet der Krankenversicherer seine Leistungspflicht, kann eine Leistung aus der vorliegenden Versicherung erst dann verlangt werden, wenn das Leistungsbegehren gegenüber dem anderen Versicherer rechtskräftig abgewiesen wurde.

A.7.6 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die in Abschnitt D.1 geregelten Pflichten. Zusätzlich müssen gesetzlich vorgeschriebene Sicherungssysteme (z.B. Sicherheitsgurte, Kindersitze usw.) im Fahrzeug genutzt werden.

A.7.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer unter D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A.7.8 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- Jede Krankenhausbehandlung ist binnen einer Woche nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- Der Versicherungsnehmer und jede andere versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine in diesem Abschnitt genannte Obliegenheit verletzt wird.
- Versicherungsnehmer und versicherte Person sind bezüglich ihrer Verpflichtungen (außer Beitragszahlung) gleichgestellt.

A.7.9 Ansprüche gegen Dritte: Pflichten und Folgen bei Verletzung der Pflichten

- Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich eine der genannten Pflichten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

A.7.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.7.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

- A.7.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges bei behördlich genehmigten und nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Als Motorsport-Rennstrecken in diesem Sinne gelten unter anderem:

- ehemalige Motorsport-Rennstrecken,
- Flugplätze,
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden,
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter,
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z. B. sogenannte „Städtekurse“).

Versicherungsschutz besteht jedoch für anerkannte Fahrsicherheitstrainings (z.B. vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat anerkannte Trainings wie ADAC, DEKRA).

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.7.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.7.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.7.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung, FahrerSchutzPlus, AutoSchutzbrief und AuslandSchadenschutz

B.2.2 In der Kaskoversicherung, der FahrerSchutzPlus, dem AuslandSchadenschutz sowie dem AutoSchutzbrief haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie mit der Zahlung des im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug sind. Sie befinden sich in Verzug, wenn Sie den genannten Beitrag nicht entsprechend dem unter C.4.1 genannten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Wir erheben diesen Beitrag zusammen mit dem Beitrag für den endgültigen Versicherungsschutz. Wenn Sie uns den Antrag für den endgültigen Versicherungsschutz nicht einreichen und uns die für die Beitragsberechnung relevanten Angaben auch nach Aufforderung durch uns nicht mitteilen, gilt: Wir erheben in der Kfz-Haftpflichtversicherung für jeden Tag der Laufzeit

- für Anhänger, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkraftrroller und Leichtkrafträder 1 EUR,
- für Pkw und Campingfahrzeuge 2,50 EUR und
- für sonstige Fahrzeuge 5 EUR.

Der Mindestbeitrag beträgt 20 EUR. Maximal erheben wir die Jahreshöchstprämie. Alle Beiträge verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Versicherungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

monatliche Zahlung

C.1.1 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Mindestbeiträge

C.1.2 Der Mindestbeitrag je Versicherungsperiode beträgt 20 EUR.

Eine unterjährige Versicherungsperiode ist nur möglich, wenn der Zahlungsbetrag den Mindestbeitrag erreicht.

Saisonkennzeichen

C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen können Sie mit uns nur eine jährliche Zahlungsperiode vereinbaren.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Wird bei Abschluss des Vertrages von vornherein eine Vertragsdauer von weniger als zwölf Monaten vereinbart, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monate	25 %
Bis zu 3 Monate	30 %
Bis zu 4 Monate	40 %
Bis zu 5 Monate	50 %
Bis zu 6 Monate	60 %
Bis zu 7 Monate	70 %
Bis zu 8 Monate	75 %
Bis zu 9 Monate	80 %
Bis zu 10 Monate	90 %
Über 10 Monate	100 % des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Unterjähriger Vertragsbeginn

C.2.2 Die Berechnung nach C.2.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes.

Saisonkennzeichen

C.2.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Der Beitrag beträgt in der Kraftfahrt-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung bei einer Saisondauer von

Bis zu 2 Monate	17 %
Bis zu 3 Monate	25 %
Bis zu 4 Monate	33 %
Bis zu 5 Monate	42 %

Bis zu 6 Monate	50 %
Bis zu 7 Monate	58 %
Bis zu 8 Monate	67 %
Bis zu 9 Monate	75 %
Bis zu 10 Monate	83 %
Bis zu 11 Monate	92 % des Jahresbeitrags.

Diese Regelung gilt nicht für Anhänger sowie Zusatzbausteine (AutoSchutzbrief, FahrerSchutzPlus, AuslandSchadenschutz).

Kurzzeitkennzeichen

C.2.4 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.5 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Kurzfristige Kaskoversicherung

C.2.6 Schließen Sie für einen Zeitraum, der weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 2.

Mindestbeitrag

C.2.7 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 100 EUR.

C.3 Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir die Lastschriftvereinbarung in Textform kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt bei einem Zeitraum vom Beginn des Vertrags bis zu unserem Rücktritt
- | | |
|-------------------------|----------|
| von bis zu einem Monat | bis 15 % |
| von bis zu zwei Monaten | bis 25 % |
| von bis zu drei Monaten | bis 30 % |
| über drei Monate | bis 40 % |
- des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

- D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs – Anhang 4).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

- D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

- D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, der FahrerSchutzPlus sowie für AuslandSchadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.4.9.1, A.5.7 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Hinweis: In der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, der FahrerSchutzPlus sowie für AuslandSchadenschutz sind gemäß A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.9.7 und A.5.7 jegliche Rennen und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

- D.1.2.3 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeuges eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für eine Fahrt gebrauchen lassen.

Hinweis: Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten sind unter den Voraussetzungen gemäß A.1.5.2 und A.6.5.6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In der Kaskoversicherung, dem AutoSchutzbrief, der FahrerSchutzPlus sowie für AuslandSchadenschutz sind gemäß A.2.9.2, A.3.10.2, A.4.9.7 und A.5.7 jegliche Rennen und Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Gurtpflicht

- D.1.3.1 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

- E.1.2.3 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.2.2 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Kostenbescheid von Behörden), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.1.2.5 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, uns Ihre Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und uns in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu übermitteln.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Kontaktaufnahme bei ServiceKasko

- E.1.3.4 Im Rahmen unserer ServiceKasko sind Sie im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Fahrzeug verpflichtet, vor der Reparaturvergabe mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt erfolgt ausschließlich durch uns.

E.1.4 Zusätzlich beim AutoSchutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der FahrerSchutzPlus

Medizinische Versorgung

- E.1.5.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.5.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.5.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.6 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

- E.1.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.1.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

- E.1.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- E.1.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- E.1.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen

wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.7 Zusätzlich beim AuslandSchadenschutz

E.1.7.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie

- den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, sofern dies möglich ist, und den ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen.
- sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und unsere Weisungen beachten. Dies gilt insbesondere bevor sie ihr beschädigtes Fahrzeug wieder instand setzen oder verwerten lassen.
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- uns beim Geltendmachen der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.
- uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 – E.1.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Leistungskürzung bei ServiceKasko

E.2.3 Nehmen Sie im Rahmen unserer ServiceKasko vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der nach A.2.5.3 berechneten Leistung, mindestens jedoch 150 EUR als vereinbart.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.5 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben.

Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.5 (Prozessführung durch uns)

oder verletzen Sie in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach

- E.1.6.2 (Informationspflicht),
- E.1.6.5 (Fristgemäßer Widerspruch) oder
- E.1.6.6 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Veränderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung inkl. Kfz-Umweltschadenversicherung, die Kaskoversicherung, FahrerSchutzPlus, der AutoSchutzbrief und AuslandSchadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung enden auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende AuslandSchadenschutz, die FahrerSchutzPlus und die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den AutoSchutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für FahrerSchutzPlus, den AuslandSchadenschutz und den AutoSchutzbrief.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Beitragsfreie Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

Umfang der beitragsfreien Ruheversicherung

H.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.4 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.5 Eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Ruheversicherung kann abgeschlossen

werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns bestand.

Eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung kann abgeschlossen werden, wenn

- die beitragsfreie Ruheversicherung abgelaufen ist oder
- für ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung bei uns bestand.

Umfang der beitragspflichtigen Ruheversicherung

H.1.6 Mit der beitragspflichtigen Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Umweltschadenversicherung und die Teilkaskoversicherung.

H.1.7 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.6 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Gabelstapler, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.8 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.9 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.10 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.3 und H.1.8.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.2 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge, Anhänger, Wechselaufbauten, Sonderfahrzeuge, sonstige Arbeitsmaschinen, Ausfuhrkennzeichen, Handel und Handwerksrisiken, rote Kennzeichen und das Führen fremder Fahrzeuge; in der Vollkaskoversicherung zusätzlich nicht für Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Hub- und Gabelstapler.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufungen

I.2.2.1 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen zutrifft:

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.
- b) Auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist. Gleichzeitig besitzen Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder.
- c) Auf einen Elternteil von Ihnen ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist. Gleichzeitig besitzen Sie eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder.
- d) Sie besitzen seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen führen. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF ½ eingestuft.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.3 gleichgestellt sein.

Ist auf Sie bereits ein Pkw zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

I.2.2.2 Sonderersteinstufung von Pkw und Leichtkrafträdern/-rollern in SF-Klasse 2 (Moped-Regelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad oder einen Leichtkraftroller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie war bzw. ist bereits ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (ausgenommen motorisierte Krankenfahrstühle, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Elektrokleinstfahrzeuge) zugelassen und bei uns versichert.
- Sie haben das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen in den letzten zwei aufeinander folgenden Jahren schadenfrei im Straßenverkehr geführt.

- Sie sind Halter des Pkw bzw. des Leichtkraftrades/-rollers und des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen.
- Der Pkw bzw. das Leichtkraftrad/der Leichtkraftroller wird nicht gewerblich genutzt.
- Sie sind erstmals Halter eines Pkw oder eines Leichtkraftrades/-rollers.

Wurde Ihr Vertrag bei Beginn in die Klasse 0 eingestuft und erreichen Sie die geforderte Dauer der Nutzung des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen nach Abschluss des Versicherungsvertrags, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 2 eingestuft.

Damit eine Einstufung des Pkw bzw. des Leichtkraftrades/-rollers in SF 2 erfolgen kann, ist der Antrag im spätesten Fall unmittelbar nach der zweijährigen Nutzungsperiode des Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen zu stellen.

1.2.2.3 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 3

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie oder auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert. Falls Sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Pkw auch auf ein Elternteil von Ihnen zugelassen sein.
- Der bereits versicherte Pkw ist zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft.
- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner sind Halter des neu eingestuften Pkw.
- Beide Pkw werden nicht gewerblich genutzt.
- Für Ihren neu eingestuften Pkw hat keine anrechenbare Vorversicherung bestanden.

1.2.2.4 Sonderersteinstufung von Pkw in SF-Klasse 4

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw (Zweitfahrzeug) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie oder auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist.
- Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner sind Halter des Pkw.
- Beide Pkw werden nicht gewerblich genutzt.
- Der Pkw wird nur von Ihnen und Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner genutzt.
- Für das Zweitfahrzeug hat keine anrechenbare Vorversicherung bestanden.
- Sie und der jeweilige Fahrer haben mindestens das 23. Lebensjahr vollendet.

1.2.2.5 Sonderersteinstufung von Krafträdern, Trikes, Quads und Campingfahrzeugen in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Sie sind Halter des Pkw sowie des Kraftrades, Trikes, Quads oder Campingfahrzeuges.
- Der Pkw wird nicht gewerblich genutzt.
- Für das Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug hat keine anrechenbare Vorversicherung bestanden.
- Sie und (bei Krafträdern, Trikes und Quads) der jeweilige Fahrer haben mindestens das 23. Lebensjahr vollendet.

I.2.2.6 Sondererbestufung von Leichtkrafträdern/-rollern in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für ein Leichtkraftrad/-roller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie, auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner oder auf einen Elternteil von Ihnen ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Für das Leichtkraftrad bzw. den Leichtkrafroller hat keine anrechenbare Vorversicherung bestanden.

I.2.2.7 Sondererbestufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag für eine landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn bzw. solange alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie ist bereits eine landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen und bei uns versichert, die zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.
- Für die landwirtschaftliche Zugmaschine hat keine anrechenbare Vorversicherung bestanden.

I.2.3 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad/-roller, Trike, Quad oder Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 24 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jährlich nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, welches auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 3, 2, 1, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 4, 3, 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 4 nach SF-Klasse 5
- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen in Anhang 1 zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist.

I.3.6 SchadenBonus

Haben Sie für Ihren Versicherungsvertrag zusätzlich den Baustein SchadenBonus vereinbart, so führt ein belastender Schaden pro Jahr nicht zur Rückstufung, sondern der Vertrag verbleibt in der zum Schadenzeitpunkt gültigen SF-Klasse. Der Baustein SchadenBonus muss zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vereinbart sein. Die Sondereinstufung berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nach I.8.2 nicht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) In der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur für ein Schadenereignis, das unter A.7 fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- 1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit im dann folgenden Kalenderjahr zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Leasingfahrzeug

- 1.5.2 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gilt 1.5.1 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Die Übernahme bezieht sich auf den Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich zum Beispiel durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- 1.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Die Übertragung muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Abmeldung stehen.

Weiteres Fahrzeug

- 1.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Ringtausch

- 1.6.1.4 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge der unteren Fahrzeuggruppe gemäß 1.6.2.3.a). Sie können beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird

- bei einem Fahrzeugwechsel nach 1.6.1.1 oder
- bei der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach 1.6.1.3 oder
- zum 01.01. eines Jahres, wenn keiner der betroffenen Verträge im vorherigen Versicherungsjahr einen belastenden Schaden hatte.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.5 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

- 1.6.1.6 Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach 1.8 nachgewiesen wird.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- 1.6.2.1 Wenn für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, der gleiche

Versicherungsumfang besteht, übernehmen wir die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

1.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

1.6.2.3 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder/-roller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen im Werkverkehr, Kranken- und Leichenwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw, Lieferwagen und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen oder Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- bei Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.5

1.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Eltern- / Schwiegereltern- / Großeltern- / Kind / Schwiegerkind oder Ihren Arbeitgeber;

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

1.6.2.5 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes volle Kalenderjahr der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung, während derer Sie nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (I.6.3.1.b), gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Das Wirksamwerden der Einstufung richtet sich nach I.3.1.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – sowie Einstufungen aufgrund des SchadenBonus werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres im folgenden Kalenderjahr wirksam.

J.3 Tarifänderung

Erhöhung / Verminderung des Versicherungsbeitrags

Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.

Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres angleichen.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 3 „Tarifgruppen“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung der Merkmale.
- K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- K.2.4 Teilen Sie uns eine Änderung des Nutzerkreises mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Nutzerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- Eine nur kurzfristige Änderung des Nutzerkreises (maximal zwei Monate) kann gesondert vereinbart werden.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.3.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter den Überschriften Zusatzangaben oder Altersangaben aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
- K.3.1.1 Für das Merkmal Nutzerkreis gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.
- K.3.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
- K.3.1.3 Bei den Angaben zur durchschnittlichen Jahresfahrleistung gilt eine Abweichung von mehr als 20 % als Änderung im Sinne dieser Bestimmung.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.3.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.3.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.3.4 Haben Sie zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung schuldhaft falsche Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und beträgt bis zu 500 EUR.

Folgen von Nichtangaben

- K.3.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden. Ihrer Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

N Kostenvereinbarung

Unser Geschäftssystem sieht den direkten Kontakt mit dem Kunden bzw. über unsere Geschäftsstellen vor. Das bedeutet auch, dass Informationen und etwaige benötigte Vertragsunterlagen Ihnen direkt durch uns oder durch unsere Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Jede weitere Kommunikation über dritte Intermediäre, namentlich Makler, Mehrfachagenten und Honorarberater, belastet daher die Kostenstruktur. Auch dann, wenn bereits die Vermittlung des Vertrages über einen Makler erfolgt, sehen die Maklervereinbarungen der Provinzial Versicherung AG daher vor: "Die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer wird, sofern die Vereinbarung mit dem Makler nichts anderes vorsieht, direkt zwischen der Provinzial Versicherung AG und dem Versicherungsnehmer geführt." Wir bitten daher um Verständnis, dass für den Fall, dass Dokumente gemäß § 3 (3) und (4) Versicherungsvertragsgesetz auf Anforderung durch Sie, einen Makler, Mehrfachagenten oder Honorarberater erstellt und versendet werden müssen, Kosten von 10,- EUR (*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*) je Anforderung dieser Dokumente anfallen. Darüber hinausgehende Auskünfte werden kostenindividuell entsprechend dem hierfür erforderlichen Arbeitsaufwand mit 10,- EUR (*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer*) pro 15 Minuten abgerechnet. Die angeforderten Dokumente werden nach Zahlungseingang übersandt.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	27	29
49 Kalenderjahre	SF 49	27	30
48 Kalenderjahre	SF 48	27	30
47 Kalenderjahre	SF 47	27	30
46 Kalenderjahre	SF 46	27	30
45 Kalenderjahre	SF 45	27	30
44 Kalenderjahre	SF 44	28	30
43 Kalenderjahre	SF 43	28	31
42 Kalenderjahre	SF 42	28	31
41 Kalenderjahre	SF 41	29	31
40 Kalenderjahre	SF 40	29	31
39 Kalenderjahre	SF 39	29	31
38 Kalenderjahre	SF 38	29	32
37 Kalenderjahre	SF 37	29	32
36 Kalenderjahre	SF 36	30	32
35 Kalenderjahre	SF 35	30	32
34 Kalenderjahre	SF 34	32	33
33 Kalenderjahre	SF 33	32	34
32 Kalenderjahre	SF 32	33	35
31 Kalenderjahre	SF 31	33	35
30 Kalenderjahre	SF 30	34	35
29 Kalenderjahre	SF 29	35	36
28 Kalenderjahre	SF 28	35	36
27 Kalenderjahre	SF 27	36	37
26 Kalenderjahre	SF 26	37	38
25 Kalenderjahre	SF 25	37	38
24 Kalenderjahre	SF 24	38	39
23 Kalenderjahre	SF 23	39	40
22 Kalenderjahre	SF 22	40	41
21 Kalenderjahre	SF 21	41	42
20 Kalenderjahre	SF 20	41	42
19 Kalenderjahre	SF 19	42	43
18 Kalenderjahre	SF 18	43	44
17 Kalenderjahre	SF 17	44	45
16 Kalenderjahre	SF 16	45	46
15 Kalenderjahre	SF 15	47	47
14 Kalenderjahre	SF 14	48	48
13 Kalenderjahre	SF 13	50	49
12 Kalenderjahre	SF 12	51	50
11 Kalenderjahre	SF 11	53	52
10 Kalenderjahre	SF 10	55	53
9 Kalenderjahre	SF 9	58	55
8 Kalenderjahre	SF 8	59	57
7 Kalenderjahre	SF 7	62	58
6 Kalenderjahre	SF 6	65	61
5 Kalenderjahre	SF 5	68	63
4 Kalenderjahre	SF 4	72	66
3 Kalenderjahre	SF 3	76	68
2 Kalenderjahre	SF 2	80	72
1 Kalenderjahr	SF 1	86	74
	SF ½	106	80
	0	138	87
	M	169	127

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Bitte beachten Sie hierzu auch die Besonderheiten, die in I.3.6 geregelt sind, sowie die Besonderheiten im Produkt AutoBasis.

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 25	SF 11	0	M
SF 49	SF 25	SF 11	0	M
SF 48	SF 25	SF 11	0	M
SF 47	SF 24	SF 11	0	M
SF 46	SF 24	SF 10	0	M
SF 45	SF 23	SF 10	0	M
SF 44	SF 23	SF 10	0	M
SF 43	SF 22	SF 10	0	M
SF 42	SF 22	SF 9	0	M
SF 41	SF 21	SF 9	0	M
SF 40	SF 20	SF 9	0	M
SF 39	SF 20	SF 8	0	M
SF 38	SF 19	SF 8	0	M
SF 37	SF 19	SF 8	0	M
SF 36	SF 18	SF 7	0	M
SF 35	SF 18	SF 7	0	M
SF 34	SF 17	SF 7	0	M
SF 33	SF 17	SF 6	0	M
SF 32	SF 16	SF 6	0	M
SF 31	SF 16	SF 6	0	M
SF 30	SF 15	SF 5	0	M
SF 29	SF 14	SF 5	0	M
SF 28	SF 14	SF 5	0	M
SF 27	SF 13	SF 4	0	M
SF 26	SF 13	SF 4	0	M
SF 25	SF 12	SF 4	0	M
SF 24	SF 12	SF 3	0	M
SF 23	SF 11	SF 3	0	M
SF 22	SF 10	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 2	0	M
SF 20	SF 9	SF 2	0	M
SF 19	SF 9	SF 1	M	M
SF 18	SF 8	SF 1	M	M
SF 17	SF 7	SF 1	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 6	SF 1	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 5	SF ½	M	M
SF 12	SF 4	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 3	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 2	SF ½	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 25	SF 11	M	M
SF 49	SF 25	SF 11	M	M
SF 48	SF 25	SF 11	M	M
SF 47	SF 24	SF 11	M	M
SF 46	SF 24	SF 10	M	M
SF 45	SF 23	SF 10	M	M
SF 44	SF 23	SF 10	M	M
SF 43	SF 22	SF 10	M	M
SF 42	SF 22	SF 9	M	M
SF 41	SF 21	SF 9	M	M
SF 40	SF 20	SF 9	M	M
SF 39	SF 20	SF 8	M	M
SF 38	SF 19	SF 8	M	M
SF 37	SF 19	SF 8	M	M
SF 36	SF 18	SF 7	M	M
SF 35	SF 18	SF 7	M	M
SF 34	SF 17	SF 7	M	M
SF 33	SF 17	SF 6	M	M
SF 32	SF 16	SF 6	M	M
SF 31	SF 16	SF 6	M	M
SF 30	SF 15	SF 5	M	M
SF 29	SF 14	SF 5	M	M
SF 28	SF 14	SF 5	M	M
SF 27	SF 13	SF 4	M	M
SF 26	SF 13	SF 4	M	M
SF 25	SF 12	SF 4	M	M
SF 24	SF 12	SF 3	M	M
SF 23	SF 11	SF 3	M	M
SF 22	SF 10	SF 3	M	M
SF 21	SF 10	SF 2	M	M
SF 20	SF 9	SF 2	M	M
SF 19	SF 9	SF 1	M	M
SF 18	SF 8	SF 1	M	M
SF 17	SF 7	SF 1	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 6	SF 1	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 5	SF ½	M	M
SF 12	SF 4	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 3	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 2	SF ½	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	21
18 Kalenderjahre	SF 18	21	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	22	22
15 Kalenderjahre	SF 15	22	22
14 Kalenderjahre	SF 14	23	23
13 Kalenderjahre	SF 13	23	23
12 Kalenderjahre	SF 12	24	24
11 Kalenderjahre	SF 11	24	24
10 Kalenderjahre	SF 10	25	25
9 Kalenderjahre	SF 9	26	26
8 Kalenderjahre	SF 8	27	27
7 Kalenderjahre	SF 7	28	28
6 Kalenderjahre	SF 6	30	29
5 Kalenderjahre	SF 5	31	31
4 Kalenderjahre	SF 4	34	33
3 Kalenderjahre	SF 3	36	35
2 Kalenderjahre	SF 2	40	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	42
	SF ½	62	59
	0	83	77
	M	129	89

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 2	SF ½	M
SF 19	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 2	SF ½	M
SF 17	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 1	SF ½	M
SF 14	SF 1	SF ½	M
SF 13	SF 1	SF ½	M
SF 12	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 9	SF 2	M
SF 19	SF 8	SF 2	M
SF 18	SF 8	SF 2	M
SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 1	M	M
SF 2	SF 1	M	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Taxis und Mietwagen

3.1 Einstufung von Taxis und Personenmietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF ½	70	80
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Personenmietwagen

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	Nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	28
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	28	29
13 Kalenderjahre	SF 13	29	29
12 Kalenderjahre	SF 12	30	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	30
8 Kalenderjahre	SF 8	33	31
7 Kalenderjahre	SF 7	34	31
6 Kalenderjahre	SF 6	36	32
5 Kalenderjahre	SF 5	37	33
4 Kalenderjahre	SF 4	39	33
3 Kalenderjahre	SF 3	41	34
2 Kalenderjahre	SF 2	43	36
1 Kalenderjahr	SF 1	46	37
	SF ½	50	37
	0	63	50
	M	132	57

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	0	M
SF 19	SF 2	0	M
SF 18	SF 2	0	M
SF 17	SF 2	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	SF ½	0	M
SF 8	SF ½	0	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	SF ½	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen (nur Kfz-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Staplern (nur Kfz-Haftpflicht) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	22	22
29 Kalenderjahre	SF 29	22	22
28 Kalenderjahre	SF 28	23	22
27 Kalenderjahre	SF 27	23	22
26 Kalenderjahre	SF 26	24	23
25 Kalenderjahre	SF 25	24	23
24 Kalenderjahre	SF 24	25	23
23 Kalenderjahre	SF 23	25	23
22 Kalenderjahre	SF 22	26	24
21 Kalenderjahre	SF 21	26	24
20 Kalenderjahre	SF 20	27	24
19 Kalenderjahre	SF 19	28	24
18 Kalenderjahre	SF 18	28	25
17 Kalenderjahre	SF 17	29	25
16 Kalenderjahre	SF 16	30	25
15 Kalenderjahre	SF 15	31	26
14 Kalenderjahre	SF 14	32	26
13 Kalenderjahre	SF 13	33	27
12 Kalenderjahre	SF 12	35	27
11 Kalenderjahre	SF 11	36	28
10 Kalenderjahre	SF 10	38	29
9 Kalenderjahre	SF 9	40	29
8 Kalenderjahre	SF 8	42	30
7 Kalenderjahre	SF 7	45	31
6 Kalenderjahre	SF 6	48	33
5 Kalenderjahre	SF 5	51	34
4 Kalenderjahre	SF 4	55	36
3 Kalenderjahre	SF 3	61	38
2 Kalenderjahre	SF 2	67	40
1 Kalenderjahr	SF 1	76	43
	SF ½	81	46
	0	98	48
	M	146	79

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Bussen, Abschleppwagen und Staplern

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 30	SF 13	SF 3	M
SF 29	SF 13	SF 3	M
SF 28	SF 13	SF 3	M
SF 27	SF 12	SF 2	M
SF 26	SF 12	SF 2	M
SF 25	SF 11	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 30	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 8	SF 1	M
SF 28	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 8	SF 1	M
SF 26	SF 8	SF 1	M
SF 25	SF 8	SF 1	M
SF 24	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF ½	M
SF 15	SF 5	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 11	SF 3	SF ½	M
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Der Beitrag kann sich nach den folgenden Merkmalen richten

1. Fahrzeug spezifische Eigenschaften
 - Fahrzeugklasse bzw. Fahrzeugart
 - Fahrzeugwert bzw. Fahrzeugneuwert
 - Aufbau
 - Art des Daches
 - Hersteller und Typ (Typschlüsselnummer)
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Antriebsart
 - Verwendung
 - Motorleistung
 - Hubraum
 - Anzahl der Plätze
 - Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht)
 - Fahrzeugalter und Fahrzeugalter bei Erwerb
2. Nutzung des Fahrzeugs
 - Art der Nutzung des Fahrzeugs
 - Jährliche Fahrleistung mit dem im Vertrag genannten Fahrzeug
 - Nutzerkreis
 - Alter der Fahrer
3. Eigenschaften des Versicherungsnehmers
 - Alter des Versicherungsnehmers
 - Trennung von Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter
 - Adresse des Halters
 - Besitz von selbstgenutztem Wohneigentum
 - Datum und Dauer des Führerscheinbesitzes
 - Berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers
 - Weitere Verträge bei der Provinzial
4. Weitere Merkmale
 - SF-Klasse
 - Regionalklasse des Zulassungsbezirkes
 - Umfang des Versicherungsvertrages
 - Zahlungsperiode

Anhang 3: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe A

Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehegatten
nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2 Tarifgruppe B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads, in der Kfz-Haftpflichtversicherung zusätzlich für Lieferwagen und Lkw (jeweils im Werkverkehr), in der Vollkaskoversicherung zusätzlich für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen (jeweils im Werkverkehr), die versichert sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer);
- g) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f) genannten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die

Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;

j) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

3 Tarifgruppe S

Die Beiträge der Tarifgruppe S gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, die versichert sind auf

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht;
- b) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Zeit oder zur Probe von überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die unter a) genannten Personen, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c) pensionierte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten und Richtern, Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen unter a) oder b) erfüllt haben;
- d) Berufssoldaten/Ruheständler der Bundeswehr, nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Berufssoldaten der Bundeswehr und Familienangehörige von Berufssoldaten der Bundeswehr soweit die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den Berufssoldaten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;
- e) Mitarbeiter/Ruheständler von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche sowie deren nicht berufstätige Ehepartner; zur Finanzdienstleistungsbranche zählen insbesondere Versicherungen und Kreditinstitute, jedoch keine reinen Beratungsunternehmen wie z. B. Steuerberater.

Für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen, Krafträdern und Leichtkrafträdern/-rollern, die auf Personen versichert sind, die eine der Voraussetzungen unter 3 a) bis 3 e) erfüllen, gilt in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe B.

4 Tarifgruppe D

Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern/-rollern, Trikes und Quads, in der Kfz-Haftpflichtversicherung zusätzlich für Lieferwagen und Lkw (jeweils im Werkverkehr), in der Vollkaskoversicherung zusätzlich für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen (jeweils im Werkverkehr), die versichert sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren bei der Privatisierung hervorgegangene Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B oder S erfüllen.

5 Tarifgruppen R und N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 4 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für Pkw, Lieferwagen, Lkw, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Zugmaschinen, Krafträder, Trikes und Quads der Tarifgruppe R, im Übrigen der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeugarten

Fällt ein Fahrzeug nicht in eine der in diesem Abschnitt definierten Klassen ist eine individuelle Anfrage notwendig.

1.1 Arbeitsmaschinen

Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

1.2 Campingfahrzeuge und -anhänger

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge. Campinganhänger oder Wohnwagenanhänger sind als Wohnanhänger zugelassene Fahrzeuge.

1.3 Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden und die benötigte Energie aus einem Akkumulator beziehen. Daneben gelten auch Plug-in-Hybridfahrzeuge als Elektrofahrzeuge. In beiden Fällen ist als Antriebsart „Elektro“ anzugeben.

1.4 (entfällt)

1.5 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

1.6 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

1.6.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

1.6.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

1.6.3 Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

1.7 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

1.8 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1.9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

1.10 Leichtkrafträder/-roller

Leichtkrafträder/-roller sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

1.11 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

1.12 Lkw

Lkw sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

1.13 Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein Selbstfahrervermiet-Fahrzeug.

1.14 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermiet-Fahrzeugen.

1.15 Quads

Quads sind – unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart – vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen). Sie werden nicht in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt.

1.16 Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge

Selbstfahrervermiet-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

1.17 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

1.18 Trikes

Trikes sind – unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart – dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h. Spezielle dreirädrige Umbauten mit Karosserie werden nicht als Trikes gewertet.

1.19 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

1.20 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

2 Verwendung von Fahrzeugen

2.1 Personenbeförderung

Die Beförderung von Personen im versicherten Fahrzeug ist grundsätzlich mitversichert.

Die Personenbeförderung im Rahmen von Veranstaltungen oder zu gewerblichen Zwecken muss abweichend davon gesondert vereinbart werden.

2.2 Transport gefährlicher Güter

Der Transport gefährlicher Güter unterhalb der Freistellungsgrenzen nach Kapitel 1.1.3 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) ist mitversichert. Das ist die sogenannte „Handwerkerregelung“.

Der Transport gefährlicher Güter oberhalb dieser Freistellungsgrenzen muss gesondert vereinbart werden.

2.3 Werk-, Güter-, Umzugsverkehr

2.3.1 Verwendungsart Werkverkehr

Beförderung von eigenen Gütern zu eigenen Zwecken mit eigenem Personal. Werkverkehr liegt in der Regel vor bei Handwerksbetrieben, Dienstleistern und den produzierenden Betrieben. Diese Firmen liefern ihre eigenen Waren an ihre Kunden und/oder befördern ihre eigenen Arbeitsmaterialien zu ihrer Einsatzstätte.

Wenn diese Betriebe allerdings im Rahmen eines Reparatur- oder Wartungsauftrages Güter ihrer Kunden in Obhut nehmen und in diesem Zusammenhang befördern, werden diese den eigenen Gütern gleich gestellt.

2.3.2 Verwendungsart Güterverkehr

Beförderung von fremden Gütern geschäftsmäßig und entgeltlich für Dritte. Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen, Paket- und Kurierdienste sowie reine Auslieferungsbetriebe ohne eigene Produktionsstätte sind grundsätzlich dem gewerblichen Güterverkehr zuzuordnen.

2.3.3 Verwendungsart Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

Besonderheiten im Produkt AutoBasis

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
der Provinzial Versicherung AG

Für den Fall, dass Sie unser Produkt „AutoBasis“ gewählt haben, gelten in Abänderung der gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Provinzial Versicherung AG folgende Regelungen:

Allgemeines

Einzugsermächtigung notwendig

Wir benötigen von Ihnen eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge vom Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt das Produkt „AutoPlus“ als vereinbart und der Tarif „AutoBasis“ wird mit sofortiger Wirkung in den Tarif „AutoPlus“ eingegliedert. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Zahlungsbetrag sofort fällig. Wenn der Zahlungsbetrag den Mindestbeitrag nach C.1.2 AKB nicht erreicht, kann eine monatliche Abbuchung nicht vereinbart werden.

Bei Glasbruchschäden zu beachten

Bei Glasbruchschäden (Austausch oder Reparatur) müssen Sie sich vorher mit Ihrem zuständigen Kundenbetreuer oder mit unserem Schaden-Service-Kraftfahrt (Telefon-Nr. 0211 978-5511) in Verbindung setzen.

Sollte ein Glasbruchschaden (Austausch oder Reparatur) nicht von einem unserer Glas-Partnerbetriebe behoben worden sein, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 150,- Euro.

Besonderheiten bei den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Eine Kfz-Umweltschadenversicherung und AuslandSchadenschutz Basis bestehen grundsätzlich nicht. Insoweit sind alle Verweise auf die Kfz-Umweltschadendeckung und auf AuslandSchadenschutz Basis gegenstandslos.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6
- entfällt

Zusatzleistungen

A.1.1.7
- entfällt

Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger

A.1.3.1
Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger ist unsere Zahlung auf die Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen beschränkt.

Abhängig von ihrem Gesamtneuwert mitversicherte Sonderausstattung

A.2.1.2.2
Ist der Gesamtneuwert der unter A.2.1.2.2 aufgeführten Teile höher als die Wertgrenze von 1.000 EUR, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zu dieser Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben und Vulkanausbruch

A.2.2.1.3
In Satz 1 ist der Passus „Lawinen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben und Vulkanausbruch“ zu streichen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4
Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) oder mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7
In Satz 1 ist „Tierbiss“ durch „Marderbiss“ zu ersetzen. Satz 2 entfällt. Folgeschäden von Marderbissen sind nicht versichert.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.2.2.1.8
- entfällt

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug

A.2.2.2.2
d) Satz 2 entfällt

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2
- entfällt

Kaufwertentschädigung

A.2.5.1.3
- entfällt

A.2.5.1.4
- entfällt

GAP-Versicherung bei Leasingfahrzeugen

A.2.5.2
- entfällt

Selbstbeteiligung

A.2.5.10.2
- entfällt

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Reifenschäden

A.2.9.3

In Satz 1 ist „in der Teilkasko“ zu streichen.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag mit mittelbarer Fahrzeugeinwirkung

A.2.10.2
- entfällt

Allgefahrendeckung für Akkus

A.2.10.3
- entfällt

Kurzschluss und Tierbiss bei Elektro-Pkw

A.2.10.4.4
- entfällt

Kfz-Umweltschadenversicherung - wenn Sie mit ihrem Fahrzeug die Umwelt schädigen

A.6
- entfällt

PrivatService - wenn Sie nach einem Autounfall stationär behandelt werden müssen

A.7
- entfällt

Sondereinstufung von PKW in SF-Klasse 4

I.2.2.4
- entfällt

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.3.5

Ihr Vertrag wird anhand der Tabellen im Anhang zu „AutoBasis“ zurückgestuft, falls er während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist.

Anhang: Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Produkt „AutoBasis“

1. Kfz-Haftpflichtversicherung

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse			
SF 50	SF 24	SF 10	M	M
SF 49	SF 24	SF 10	M	M
SF 48	SF 24	SF 10	M	M
SF 47	SF 23	SF 10	M	M
SF 46	SF 23	SF 9	M	M
SF 45	SF 22	SF 9	M	M
SF 44	SF 22	SF 9	M	M
SF 43	SF 21	SF 9	M	M
SF 42	SF 21	SF 8	M	M
SF 41	SF 20	SF 8	M	M
SF 40	SF 19	SF 8	M	M
SF 39	SF 19	SF 7	M	M
SF 38	SF 18	SF 7	M	M
SF 37	SF 18	SF 7	M	M
SF 36	SF 17	SF 6	M	M
SF 35	SF 17	SF 6	M	M
SF 34	SF 16	SF 6	M	M
SF 33	SF 16	SF 5	M	M
SF 32	SF 15	SF 5	M	M
SF 31	SF 15	SF 5	M	M
SF 30	SF 14	SF 4	M	M
SF 29	SF 13	SF 4	M	M
SF 28	SF 13	SF 4	M	M
SF 27	SF 12	SF 3	M	M
SF 26	SF 12	SF 3	M	M
SF 25	SF 11	SF 3	M	M
SF 24	SF 11	SF 2	M	M
SF 23	SF 10	SF 2	M	M
SF 22	SF 9	SF 2	M	M
SF 21	SF 9	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF 1	M	M
SF 19	SF 8	SF ½	M	M
SF 18	SF 7	SF ½	M	M
SF 17	SF 6	SF ½	M	M
SF 16	SF 6	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	SF ½	M	M
SF 14	SF 5	SF ½	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Vollkaskoversicherung

aus Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 24	SF 10	M	M
SF 49	SF 24	SF 10	M	M
SF 48	SF 24	SF 10	M	M
SF 47	SF 23	SF 10	M	M
SF 46	SF 23	SF 9	M	M
SF 45	SF 22	SF 9	M	M
SF 44	SF 22	SF 9	M	M
SF 43	SF 21	SF 9	M	M
SF 42	SF 21	SF 8	M	M
SF 41	SF 20	SF 8	M	M
SF 40	SF 19	SF 8	M	M
SF 39	SF 19	SF 7	M	M
SF 38	SF 18	SF 7	M	M
SF 37	SF 18	SF 7	M	M
SF 36	SF 17	SF 6	M	M
SF 35	SF 17	SF 6	M	M
SF 34	SF 16	SF 6	M	M
SF 33	SF 16	SF 5	M	M
SF 32	SF 15	SF 5	M	M
SF 31	SF 15	SF 5	M	M
SF 30	SF 14	SF 4	M	M
SF 29	SF 13	SF 4	M	M
SF 28	SF 13	SF 4	M	M
SF 27	SF 12	SF 3	M	M
SF 26	SF 12	SF 3	M	M
SF 25	SF 11	SF 3	M	M
SF 24	SF 11	SF 2	M	M
SF 23	SF 10	SF 2	M	M
SF 22	SF 9	SF 2	M	M
SF 21	SF 9	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF 1	M	M
SF 19	SF 8	SF ½	M	M
SF 18	SF 7	SF ½	M	M
SF 17	SF 6	SF ½	M	M
SF 16	SF 6	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	SF ½	M	M
SF 14	SF 5	SF ½	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Sonderbedingung

zur Kfz-Haftpflichtversicherung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

Was ist versichert?

- (A.1) Sofern in dieser Sonderbedingung nicht etwas anderes geregelt ist, sind bei versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) auch gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert, die bei der Verwendung des Fahrzeuges zur Verrichtung von Arbeit entsteht.

Wer ist zusätzlich versichert?

- (A.2) Ergänzend zu Abschnitt A.1.2 der AKB fallen unter den Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung auch Personen,
a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

Einschränkung des Versicherungsschutzes

- (A.3) Auf die Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.1.5 AKB und Abschnitt D der AKB wird besonders hingewiesen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

- (B.1) Entstehen bei der Verwendung des Fahrzeuges zur Verrichtung von Arbeit Schäden, ist für diese Schäden die Versicherungssumme auf 26 Mio. EUR Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. EUR je geschädigte Person, begrenzt.
- (B.2) Sofern die für das Fahrzeug vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung niedriger ist als die in B.1 genannte Versicherungssumme, so gilt diese entsprechend als Höchstentschädigung.

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei vollkaskoversicherten Nutzfahrzeugen

Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die AKB gelten entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Vollkasko für das versicherte Nutzfahrzeug (z. B. Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger) bzw. den versicherten Wechselaufbau zugrunde liegen.

§ 1 Versicherte Sachen

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- (1) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug;
- (2) die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten;
- (3) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug oder Wechselaufbau fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;
- (4) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug oder Wechselaufbau nicht ständig fest verbunden sind;
- (5) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges oder Wechselaufbaues und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 [1]).

II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

- (1) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähe, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- (2) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

III. Nicht versichert sind

- (1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differenzial, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;
- (2) Ersatzteile und Zubehör, die mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden sind;
- (3) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Versicherte Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

- (1) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten;
- (2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;
- (4) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer Weisung von uns nicht folgen oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- (1) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;
- (2) Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a) auf Wasserbaustellen;
 - b) im Bereich von Gewässern;
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

III. Im Übrigen gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse nach den AKB A.2.1.2.4, A.2.4, A.2.9 und D entsprechend.

§ 4 Ersatzleistung

- (1) Für den Umfang der Entschädigung gilt A.2.5 der AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von den AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- (3) Die im Rahmen der Vollkasko vereinbarte Selbstbeteiligung gilt auch für die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung versicherten Schadenfälle und wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

§ 5 Risikoveränderungen

- (1) Sie sind verpflichtet, uns Risikoänderungen gemäß § 1 I (5) innerhalb eines Monats seit Änderungseintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.
- (2) Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder machen Sie unzutreffende Angaben und konnte der Beitrag deshalb nicht angepasst werden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Risikoverhältnissen entspricht. Die Beitragserhöhung können wir auch dann geltend machen, wenn der Vertrag innerhalb des betreffenden Versicherungsjahres oder später beendet wurde.
- (3) Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder schuldhaft Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag erhoben worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds von Ihnen zu zahlen.
- (4) Weitergehende Rechte stehen uns in dem Fall schuldhaft unzutreffender Angaben oder schuldhafter Nichtanzeige von Änderungen nicht zu.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- (1) Wird die Vollkasko von Ihnen oder von uns gekündigt oder in eine Teilkasko umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkasko gekündigt werden.
- (3) AKB G.3, G.5, G.6, G.7 und G.8 gelten entsprechend.

Wir verwenden für Personenbezeichnungen im Standard die männliche Form. Diese bezieht sich ausdrücklich immer auch auf alle weiteren Geschlechteridentitäten.

Provinzial Versicherung AG
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
www.provinzial.de